

BMEIA-UN.3.18.73/0002-III.6/2017

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

**7. Konferenz der Parteien des Übereinkommens über
die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen
und 3. Tagung der Parteien des Protokolls über die
strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die
Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen;
Minsk, Belarus, 13. bis 16. Juni 2017; österreichische Delegation**

Vortrag

an den

Ministerrat

Das Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen („Espoo-Konvention“, BGBl. III Nr. 201/1997, in der Folge: das Übereinkommen), wurde im Rahmen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UN/ECE) erarbeitet und ist seit 10. September 1997 in Kraft. Neben Österreich sind 45 weitere Staaten, darunter alle Nachbarstaaten Österreichs, und die Europäische Union Vertragsparteien (Stand März 2017) des Übereinkommens.

Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsparteien, bei bestimmten, in Anhang I angeführten Projekten, sofern diese voraussichtlich erhebliche, grenzüberschreitende nachteilige Umweltauswirkungen haben, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen, in deren Rahmen eine Umweltverträglichkeitserklärung zu erstellen und die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden zu beteiligen und betroffene Staaten sowie deren Öffentlichkeit in einem grenzüberschreitenden Verfahren einzubeziehen sind.

Dies erfolgt durch Information über das Vorhaben, Übermittlung der wesentlichen Unterlagen, Einräumung der Möglichkeit zur Stellungnahme der Öffentlichkeit des möglicherweise betroffenen Staates, erforderlichenfalls die Führung von zwischenbehördlichen Konsultationen, die Berücksichtigung der Stellungnahmen bei der Entscheidung sowie die Übermittlung der Entscheidung an die beteiligten Staaten. Es ist ein Prinzip des Übereinkommens, der Öffentlichkeit der betroffenen Staaten gleichwertige Möglichkeiten der Verfahrensteilnahme einzuräumen wie der Öffentlichkeit des Ursprungsstaates. Österreich hat das Übereinkommen durch das Bundesgesetz über die

Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-G 2000), BGBI. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBI. I Nr. 4/2016, umgesetzt (§ 10 UVP-G 2000).

Das Protokoll über die strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (BGBI. III Nr. 50/2010, in der Folge: das Protokoll), ein Zusatzprotokoll zum Übereinkommen, ist seit 11. Juli 2010 in Kraft. Neben Österreich sind weitere 31 Staaten und die Europäische Union Vertragsparteien (Stand: März 2017). Es sieht bei bestimmten Plänen und Programmen eine strategische Umweltprüfung vor, dabei ist ein Umweltbericht zu erstellen und die Öffentlichkeit sowie betroffenen Behörden zu beteiligen. Die Bestimmungen des Protokolls wurden bereits im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-RL) auf Bundes- und Länderebene in bestehende Materiengesetze (z.B.: Raumordnungsgesetze) oder in eigenen Gesetzen (z. B. Strategische Prüfung im Verkehrsbereich - SP-V-Gesetz) umgesetzt.

Voraussichtlich von 13. - 16. Juni 2017 werden die 7. Konferenz der Parteien zum Übereinkommen und die 3. Tagung der Parteien zum Protokoll in Minsk, Belarus, stattfinden. Die beiden Treffen werden gemeinsam abgehalten.

Die Tagesordnungen sehen im Wesentlichen folgende Themenbereiche vor:

- Berichte von Minister/innen und Delegationsleiter/innen,
- Rückblick und Kenntnisnahme der Arbeiten der Arbeitsgruppen,
- Berichte und Information über Vertragseinhaltung und Umsetzung der Vertragsbestimmungen,
- Beschluss eines neuen gemeinsamen Arbeitsplans und eines gemeinsamen Budgets, das sich aus Beiträgen der Mitgliedstaaten zusammensetzt,
- Entscheidungen über neue Funktionen in den Gremien der Konvention sowie
- Datum und Ort der nächsten Treffen der Vertragsparteien.

Eine Erörterung von Änderungen des Übereinkommens oder des Protokolls stehen bei diesen Treffen nicht auf der Tagesordnung. Zwei hochrangige Panels werden sich mit den Themen „Klimawandel“ und „Nachhaltige Entwicklungsziele“ befassen.

Sofern Beschlüsse zu Beitragserhöhungen gefasst werden, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Die mit der Entsendung dieser Delegation verbundenen Kosten finden für die anreisenden Mitglieder im entsprechenden Budget des entsendenden Ressorts ihre Bedeckung.

Für die österreichische Delegation ist folgende Zusammensetzung in Aussicht genommen:

Mag. Johannes Kresbach
Delegationsleiter

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, die österreichische Delegation in der oben angeführten Zusammensetzung zur Teilnahme an den Beratungen und Beschlussfassungen der 7. Konferenz der Parteien des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen und der 3. Tagung der Parteien des Protokolls über die Strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen sowie den Leiter der österreichischen Delegation, Mag. Johannes Kresbach, zur Unterzeichnung der allfälligen Schlussakten der Konferenzen zu bevollmächtigen.

Wien, am 2. Mai. 2017
KURZ m.p.